

Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte

Die Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern wird gesetzlich geregelt

In den letzten Monaten und Wochen berichten die Medien vermehrt über Wohnungsbrände, bei denen Menschenleben zu beklagen waren. Damit vermehrt Rauchwarnmelder in den Wohnungen vorhanden sind, hat als zwölftes Bundesland das Land Nordrhein-Westfalen die Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen zum 1. April 2013 eingeführt. Dabei besteht die Pflicht, dass

1. bei Neubauten ab dem 1. April 2013 Rauchwarnmelder vorhanden sein müssen
2. bei Bestandsbauten diese bis spätestens 31. Dezember 2016 installiert sein müssen.

Und in welchen Wohnräumen müssen die Rauchwarnmelder sein?

Hierzu bestimmt das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung in §49 mit dem neuen Absatz 7:

"In Wohnungen müssen **Schlafräume** und **Kinderzimmer** sowie **Flure**, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Für..."

Wie das in der Praxis aussehen kann, ist in der folgenden Abbildung beispielhaft für eine Dreizimmerwohnung und für ein mehrstöckiges Haus gezeigt.

Wer muss Betrieb und Unterhalt bezahlen?

Dazu heißt es im neuen Gesetz:

"Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen."

Für die Betriebsbereitschaft der nach dem 31. März 2013 von den Eigentümern installierten Rauchwarnmeldern ist somit der Besitzer zuständig. Die Bewohner, in der Regel der Mieter oder der selbstnutzende Eigentümer einer Wohnung, sind für die regelmäßige Wartung, Funktionsprüfung und Batteriewechsel zuständig. Er darf das in Eigenverantwortung tun. Der Bewohner kann die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft auch an Dritte, z.B. an eine Fachfirma oder auf den Eigentümer, vertraglich übertragen.

Was muss beim Kauf beachtet werden?

Als allgemein anerkannte Regel der Technik für den Einbau, Betrieb und die Installation von Rauchwarnmelder in Wohnungen ist die DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung" zu beachten. Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach DIN EN 14606 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

Und wie funktioniert ein Rauchwarnmelder?

Rauchwarnmelder werden häufig umgangssprachlich auch als Rauchmelder oder Heimrauchmelder genannt. Oft findet

Rauchmelder in einer 3-Zimmer-Wohnung

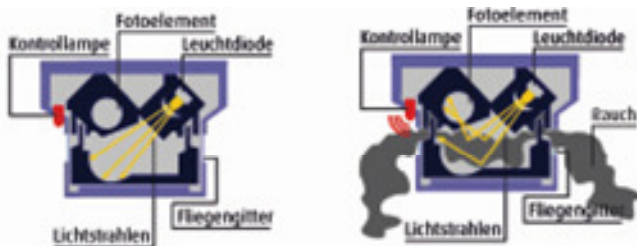


Rauchmelder in einem mehrstöckigen Haus



Abbildung 1: Die Zeichnungen zeigen die Ausstattung einer Dreizimmerwohnung und eines mehrstöckigen Wohnhauses. Dargestellt ist der gesetzliche Mindestschutz (M) sowie die für den optimalen Schutz notwendige Bestückung (O).

man auch die Bezeichnung optischer Rauchmelder. Dabei handelt es sich nicht um einen Rauchwarnmelder der optisch signalisiert, wie es Hörgeschädigte von der Lichtsignalanlage für Türklingel oder Telefon her kennen. Mit der Bezeichnung "optische" oder "photoelektrische" Rauchwarnmelder ist das Funktionsprinzip gemeint. In der Kammer des Gerätes werden regelmäßig Lichtstrahlen ausgesendet, die im Normalzustand nicht abgelenkt werden (Abbildung 2 links). Tritt Rauch in die Kammer des Gerätes, werden die Lichtstrahlen durch die Rauchpartikel gestreut und auf das Fotoelement im Gerät abgelenkt. Der so erkannte Rauch löst den Alarmton von 85 dB Lautstärke aus (Abbildung 2 rechts).



Sind Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte geeignet?

Wenn nun Menschen mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit eine Hörhilfenversorgung haben, werden sie den Warnton zuweilen als sehr unangenehm empfinden, aber es dient ihrer Sicherheit. Generell ist ein akustischer Alarm für Hörgeschädigte nicht das Mittel der Wahl, denn der Warnton wird ohne Hörhilfe oft überhört. Dies ist insbesondere im Schlaf gefährlich, denn dann benutzt man keine Hörhilfe.

Folglich müssen hier andere technische Lösungen angewendet werden. Die einfachste wäre, eine vorhandenen Lichtsignalanlage mit mehreren kompatiblen Rauchwarnmeldern zu ergänzen. Diese Lösung kostet etwa 155 bis 620 Euro. "Wenn noch keine Lichtsignalanlage vorhanden ist, mindestens 300 Euro und mehr." Zum Vergleich: ein herkömmlicher Rauchwarnmelder, der akustisch warnt, kostet ungefähr 10 Euro.

Übernimmt die Krankenkasse die Kosten?

Ein Rauchwarnmelder, der den Bedürfnissen Hörgeschädigter gerecht wird, ist somit um ein vielfaches teurer als ein normaler Rauchwarnmelder. Leider machen die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bezüglich der Kostenübernahme Probleme. Die Kostenübernahme für spezielle Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte wird für gewöhnlich mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei einem Rauchwarnmelder nicht um ein Hilfsmittel, sondern um einen Gebrauchsgegenstand handelt. Hierzu haben der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) und der Deutsche Gehörlosen-Bund (DGB) gemeinsam an die zuständigen Bundesministerien und

Die Abwehr von Gefahren – kein menschliches Grundbedürfnis?

Aus der Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) und Deutschen Gehörlosenbundes (DGB)

"Nach Auffassung der Krankenkassen sind spezielle Rauchwarnmelde-Systeme für Hörbehinderte auch deshalb keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, weil sie lediglich zur "Gefahrenabwehr" benötigt würden, die kein menschliches Grundbedürfnis im Sinne des SGB V darstelle. Tatsächlich dient die Wahrnehmung eines Rauchalarms jedoch der unmittelbaren Lebensrettung und ist somit zweifelsfrei den "elementaren Lebensbedürfnissen" zuzuordnen, für die nach der geltenden Rechtsprechung ein Ausgleich der Behinderung durch den Träger der Krankenversicherung erfolgen muss. Zu den Lebensbetätigungen im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse gehört ferner ein entspannter und angstfreier Nachtschlaf, der Menschen mit Hörbehinderung – nicht zuletzt aufgrund massiver Warnungen durch Feuerwehren, Presse und Politik – ohne eine für sie wahrnehmbare Rauchalarmsignalisierung wohl kaum noch möglich wäre. Der hohe Verbreitungsgrad herkömmlicher Rauchwarnmelder sowie die entsprechenden Vorschriften verschiedener Landesbauordnungen sprechen ebenfalls dafür, dass die Nutzung eines Rauchwarnmelders heute zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählt."

Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie Patientenbeauftragte der Bundesregierung geschrieben und in der Presse veröffentlicht. Zudem hat der DSB eine Stellungnahme mit der Forderung veröffentlicht, Rauchwarnmeldesysteme für Hörgeschädigte in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkasse aufzunehmen.

... und so sieht ein Rauchwarnmelder aus:

In der nächsten HörMal-Ausgabe werden Produkte vorgestellt.



Heinz Hepp, Technischer Kommunikationsassistent (TKA) DSB